

KURZANLEITUNG ZUR GESTALTUNG VON SCHIEDSKLAUSELN

Schiedsklauseln gelten also sog. „Midnight Clauses“, also als Vertragsklauseln, die man erst ganz am Ende von Vertragsverhandlungen berührt und die dann nach anstrengenden Verhandlungen als vermeintliche Standardklauseln häufig nicht mehr mit der gebotenen Aufmerksamkeit betrachtet werden.

Tatsächlich gehören Schiedsklauseln zu den wichtigsten Bestimmungen eines Vertrages. Denn nur wenn sie sorgfältig formuliert sind, können die Rechte und Pflichten des Vertrages, um deren Festlegung man so lange gerungen hat, im Streitfall auch wirklich effektiv durchgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei internationalen Verträgen, bei denen Zivilurteile staatlicher Gerichte häufig von ausländischen Staaten nicht ohne weiteres anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Bilaterale oder multilaterale Vollstreckungsabkommen sind nämlich außerhalb der EU keineswegs weit verbreitet. Hingegen haben ca. 150 Staaten die New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards ratifiziert.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen eine erste Handreichung für die Gestaltung von Schiedsklauseln geben. Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen nur sehr allgemeiner Art und auf Ihre individuelle Situation nicht abgestellt sein können. Eine Schiedsklausel ist zudem möglicherweise in der konkreten Vertragssituation noch um weitere Elemente zu ergänzen. Die nachfolgenden Ausführungen vermögen daher eine individuelle Beratung nicht zu ersetzen.

1. SCHIEDSVEREINBARUNG

Zunächst ist festzulegen, dass eine Streitigkeit aus und um den Vertrag unter Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht abschließend und bindend für beide Parteien entschieden werden soll.

2. SCHIEDSREGELN

Ein Schiedsverfahren kann auf der Basis bestimmter vorgegebener Regeln, z.B. nach den §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung oder der „Hamburger Freundschaftlichen Arbitrage“ von einem nur für diesen Fall gebildeten Schiedsgericht durchgeführt werden. Ein solches „ad-hoc-Schiedsgericht“ verfügt nicht über eine Geschäftsstelle oder eine sonstige administrierende Unterstützung.

3. SCHIEDSINSTITUTION

Häufiger wird vereinbart, ein Schiedsverfahren vor einer institutionalisierten Schiedsorganisation durchzuführen. Solche Schiedsorganisationen verfügen über eine das Verfahren administrierende Geschäftsstelle sowie über eigene Schiedsregeln. Sie sind zahlreich und werden überall auf der Welt unterhalten. Sie haben alle ihre eigenen Schiedsregeln, die sich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Verfahrenskosten zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. In Deutschland besonders bekannt sind die Schiedsgerichte der ICC – International Chamber of Commerce, der DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, der SCC – Stockholm Chamber of Commerce, der Schweizer Handelskammern, der VIAC – Vienna International Arbitration Center, der CEAC – Chinese European Arbitration Centre, der CIETAC – China International Economic and Trade Arbitration Commission etc.

HAMBURG

Baumwall 7
20459 Hamburg
Fon +49 (0)40 36 97 96 0
Fax +49 (0)40 36 20 88
Mail snbh@snb-law.de

Dr. h.c. Peter Schulz +
Dr. Richard Bärwinkel (bis 15.09.2013)
Axel Neelmeier
Dr. Olaf Schulz-Gardyan LL.M.
Thomas Schikorra
Corinna Rindfleisch
Dr. Einar Recknagel [1]
Nils Bräuning LL.M. [1]
Dr. Mark-Alexander Huth [2]
Martin Stangl
Bastian Siemsglöß LL.M. [1]
Hartmut Garz
Johannes Thies

ROSTOCK

August-Bebel-Straße 11
18055 Rostock
Fon +49 (0)381 45 48 60
Fax +49 (0)381 45 48 614
Mail snbhro@snb-hro.de

Norbert Wendt [3]
Dr. Detlev Geerds [4]
Thomas Peters

SHANGHAI

Suite 2302
International Trade Center
2201 Yan An Road (West)
200336 Shanghai / VR China
Fon +86 (0)21 6219 8370
Fax +86 (0)21 6219 6849
Mail snb@snblaw.com

Dr. Jörg-Michael Scheil M.A.

HO CHI MINH CITY:

Suite 702, 7th Floor
Empire Tower
26-28 Ham Nghi Street, District 1
Ho Chi Minh City / Vietnam
Fon +84 (0)28 6258 4949
Fax +84 (0)28 6254 9666
Mail snb.vietnam@snblaw.com

Dr. Jörg-Michael Scheil M.A.

OF COUNSEL

Prof. Dr. Ralf Imhof

[1] Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
[2] Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
[3] Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
[4] Fachanwalt für Strafrecht

Member of IGAL Network

Bei der Auswahl der Schiedsorganisation ist eine sorgfältige Abwägung und ggf. Beratung zu den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Institution erforderlich.

4. ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER

Die Festlegung der Zahl der Schiedsrichter ist sowohl inhaltlich als auch zur Steuerung der Kosten wichtig. Üblich sind Dreier-Schiedsgerichte. Im Einzelfall können aber auch Einzel- oder Zweierschiedsgerichte sinnvoll sein, je nach Komplexität und wirtschaftlicher Bedeutung eines möglichen Streitfalles.

5. NATIONALITÄT DES VORSITZENDEN SCHIEDSRICHTERS

Dem Fehlen jeglicher Besorgnis irgendeiner Abhängigkeit oder Parteilichkeit eines Schiedsrichters wird in Schiedsverfahren stets ein besonderes Augenmerk gewidmet. In der Praxis wird eine deutsche Partei meist einen deutschen Schiedsrichter auswählen, während die ausländische Gegenpartei einen Schiedsrichter ihrer eigenen Nationalität auswählen wird. Häufig werden in solchen Situationen die Vorsitzenden Schiedsrichter mangels Parteivereinbarung von der Schiedsorganisation bestellt. Dabei kommt es dann gelegentlich zur Bestellung eines Vorsitzenden Schiedsrichters, der die Nationalität einer der Schiedsparteien hat. Damit fühlt sich die andere Partei häufig nicht wohl. Dem kann dadurch begegnet werden, dass schon die Schiedsklausel vorschreibt, welche Nationalität der Vorsitzende Schiedsrichter haben soll oder nicht haben darf.

6. SCHIEDSORT

Der Schiedsort entscheidet über die „Nationalität“ des Schiedsspruches. Außerdem kann der Ort einer etwaigen mündlichen Verhandlung (davon verschieden) festgelegt werden. Das kann zu Effizienz- und Kostengewinnen führen.

7. VERFAHRENSSPRACHE

In der Schiedsklausel sollten die Parteien die Verfahrenssprache festlegen, damit sie nicht später im Schiedsverfahren mit einer Sprache umgehen müssen, die sie nicht beide beherrschen, was zu Verzögerungen und vor allem zu hohen Übersetzungskosten führen kann.

8. ANWENDBARES RECHT

Schließlich sollte in der Schiedsklausel auch das vom Schiedsgericht anzuwendende materielle Recht gewählt werden. Dies kann das nationale Recht einer der Vertragsparteien oder ein Drittrecht sein. Letzteres wird aber mitunter von nationalen Gerichten nicht anerkannt. Eine solche Wahl bedarf daher einer besonders eingehenden Prüfung im Einzelfall. Möglich ist auch die Wahl und/oder der Ausschluss bestimmter hybrider Rechte, z.B. der UNIDROIT PRINCIPLES oder des CISG.

Hamburg, den 10. September 2018

gez.
Axel Neelmeier
Rechtsanwalt

HAMBURG

Baumwall 7
20459 Hamburg
Fon +49 (0)40 36 97 96 0
Fax +49 (0)40 36 20 88
Mail snbhh@snb-law.de

Dr. h.c. Peter Schulz +
Dr. Richard Bärwinkel (bis 15.09.2013)
Axel Neelmeier
Dr. Olaf Schulz-Gardyan LL.M.
Thomas Schikorra
Corinna Rindfleisch
Dr. Einar Recknagel [1]
Nils Bräuning LL.M. [1]
Dr. Mark-Alexander Huth [2]
Martin Stangl
Bastian Siemsglöß LL.M. [1]
Hartmut Garz
Johannes Thies

ROSTOCK

August-Bebel-Straße 11
18055 Rostock
Fon +49 (0)381 45 48 60
Fax +49 (0)381 45 48 614
Mail snbhro@snb-hro.de

Norbert Wendt [3]
Dr. Detlev Geerds [4]
Thomas Peters

SHANGHAI

Suite 2302
International Trade Center
2201 Yan An Road (West)
200336 Shanghai / VR China
Fon +86 (0)21 6219 8370
Fax +86 (0)21 6219 6849
Mail snb@snblaw.com

Dr. Jörg-Michael Scheil M.A.

HO CHI MINH CITY:

Suite 702, 7th Floor
Empire Tower
26-28 Ham Nghi Street, District 1
Ho Chi Minh City / Vietnam
Fon +84 (0)28 6258 4949
Fax +84 (0)28 6254 9666
Mail snb.vietnam@snblaw.com

Dr. Jörg-Michael Scheil M.A.

OF COUNSEL

Prof. Dr. Ralf Imhof

[1] Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
[2] Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
[3] Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
[4] Fachanwalt für Strafrecht